



Rheda-
Wiedenbrück

76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Artenschutzprüfung
zur erneuten Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Rheda-Wiedenbrück

**76. Änderung des Flächennutzungsplans
„Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verfasser:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, den 22.08.2014

Projekt-Nr.: 4061

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	3
2.1	Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	3
2.2	Ausnahme und Befreiung	4
2.3	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	5
2.4	Prüfverfahren	6
2.5	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
3.	Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)	8
3.1	Plan- und Untersuchungsgebiet	8
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko	9
3.2.1	Wirkfaktoren	9
3.3	Artenspektrum	11
3.3.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	11
3.3.2	Eigene Untersuchungen	11
3.3.2.1	Brutvögel	12
3.3.2.2	Fledermäuse	13
3.3.3	Avifauna-Daten der Biologischen Station	14
3.4	Vorprüfung der Betroffenheit	14
3.4.1	Säugetiere	14
3.4.2	Vögel	16
3.4.3	Amphibien	21
3.4.4	Weitere Artengruppen	21
3.4.5	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	22
3.5	Zusammenfassung der Vorprüfung	22
4.	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	23
4.1	Fledermäuse	24
4.2	Vögel	26
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung	27
4.3.1	Abschaltung und Monitoring Fledermäuse	27
4.3.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	28
4.4	Ergebnis der Artenschutzprüfung	29
5.	Zusammenfassung	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	beabsichtigte Flächenausweisungen gelb mit Nummerierung, Potenzialflächenkulisse aus der Analyse hellgelb	2
Abb. 2	Flächenkulisse der Offenlage mit Nummerierung der Konzentrationszonen	2
Abb. 3	Übersicht Planungsraum	9
Abb. 4	Untersuchungsflächen Avifauna und Fledermäuse (orange, UG schraffiert)	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenziellen Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen.....	9
Tab. 2	Windenergie-empfindliche Fledermausarten im Plangebiet.....	15
Tab. 3	Konfliktstufen Avifauna.....	18
Tab. 4	Konfliktstufen Fledermäuse.....	25
Tab. 5	Konfliktschwere und Abschaltscenario	25

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Protokolle ASP Stufe II
Anlage 4	Bericht zur Potenzialabschätzung für Fledermäuse
Anlage 5	Bericht zur Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogel-Arten
Anlage 6	Ergebnis Fauna-Erfassung / Risikobewertung (Plan)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verfolgt mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) das Ziel, der Windenergie substanziell mehr Raum zu schaffen und die Standortwahl im Stadtgebiet aktiv zu steuern. Unter Berücksichtigung der Windpotenzialflächenanalyse 2012 des Kreises Gütersloh, in der das gesamte Kreisgebiet auf Grundlage erster ausgewählter Kriterien untersucht wurde, hat die Stadt im Jahr 2013 eine konkrete Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Auf Grundlage der ermittelten Flächenkulisse wurde ein Vorentwurf für die 76. FNP-Änderung erstellt und hiermit die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

Der Vorentwurf zur 76. FNP-Änderung stellt die unter naturschutzfachlichen, landschaftspflegerischen und städtebaulichen Aspekten ermittelten Potenzialflächen im Stadtgebiet dar. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen gesammelt. Diese wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung verbleibenden Flächen wurden als mögliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie diskutiert und das Prüfungsergebnis im Rahmen der Offenlage konkret dargestellt.

Ziel der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch / naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung beschränkt sich dabei auf die Flächen, die im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung dargestellt sind und als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP dargestellt werden sollen.

Im Rahmen der Offenlage und im Ergebnis der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LPlG wurden Stellungnahmen hervorgebracht, die zu einer Reduzierung der im Entwurf dargestellten Flächen führten (vgl. detaillierte Ausführungen der FNP-Begründung). Eine erneute Offenlage ist dadurch notwendig. Beabsichtigt ist nunmehr die Ausweisung der folgenden (teilweise flächenreduzierten) Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie:

- 2.2 / 2.3 / 2.4 (Konzentrationszonen I bis III),
- 6.1 / 6.2 / 6.3 / 6.4 / 6.5 (Konzentrationszonen IV bis IX),
- 9.5 / 11.1 / 12.1 / 12.2 / 12.3 (Konzentrationszonen XIII bis XVII).

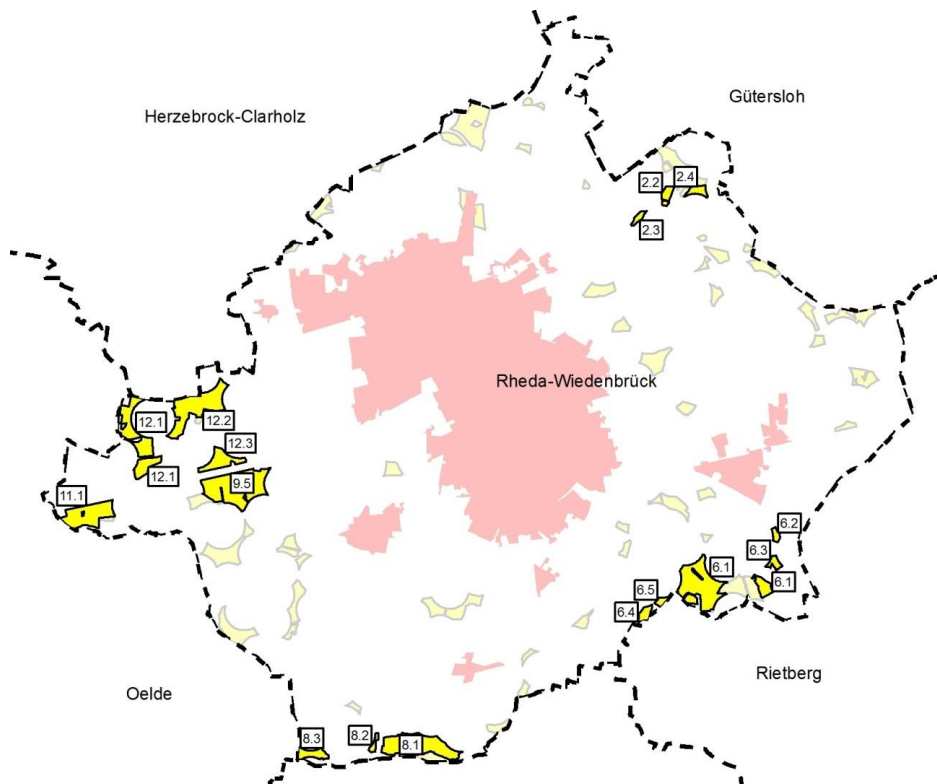


Abb. 1 Zur Offenlage (Mai/Juni 2014) beabsichtigte Flächenausweisungen gelb mit Nummerierung, Potenzialflächenkulisse aus der Analyse hellgelb

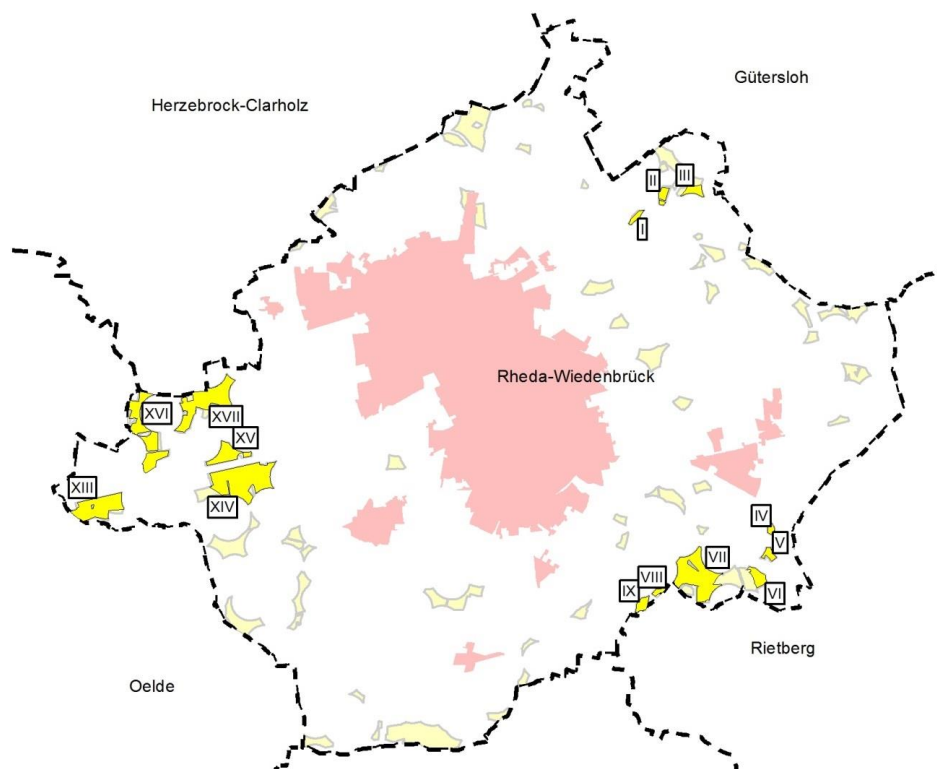


Abb. 2 Flächenkulisse der erneuten Offenlage mit Nummerierung der Konzentrationszonen

Hinzuweisen ist, dass im Rahmen der Abwägung einige Flächen, die im Vorentwurf bzw. Entwurf dargestellt waren, aufgrund erkennbarer artenschutzrechtlicher Zulassungshindernisse aus der Flächenkulisse genommen wurden. Die Entscheidung hierüber ist in der Abwägung dokumentiert (siehe dazu FNP-Begründung).

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) für die entfallenen Flächen findet nicht statt.

2. Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da das geplante Vorhaben der Eingriffsregelung unterliegt sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 BNatSchG anzuwenden. Nach diesen gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten betroffen, die im Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt nur dann kein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 Nr. 3 bzw. des Abs. 1 Nr. 1 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare

Beeinträchtigungen vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können für genehmigungspflichtige Vorhaben – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) kann gewährleistet werden, dass ggf. - trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

2.2 Ausnahme und Befreiung

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 (5) BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise), hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Land Nordrhein-Westfalen eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2008). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen **„planungsrelevante Arten“** genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (MUNLV, 2008).
- Europäische Vogelarten, für die besondere VS-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der VS-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten

sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste. Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht, bzw. es ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit -aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum- bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (MUNLV, 2008).

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten („Allerweltsarten“) sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten.

2.4 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren folgt den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Vorschriften, Empfehlungen und Leitfäden. Hierbei zu nennen sind:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010),
- Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV / MKULNV, 2010) sowie dem
- Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV / LANUV, 2013).

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für WEA-Konzentrationszonen erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Der Flächennutzungsplan muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012, 8 A 252/10). Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).

Die Prüfung erfolgt abgeschichtet in drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Lassen sich dabei gewisse Unsicherheiten aufgrund von Erkenntnislücken nicht ausschließen, wird der schlecht möglichste Fall angenommen („worst-case-Betrachtung“). Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Nach dem aktuellen Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) soll bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen die ASP (Stufe I-III) soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Durch Anlagenstandort, -anzahl und -typ können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben.

Da diese Details im vorliegenden Fall zurzeit noch nicht bekannt sind, ist eine vollständige Bearbeitung auf FNP-Ebene nicht möglich. Daher ist es notwendig, dass die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren erfolgt. Die Konzeption von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschalt Szenarien) oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen muss im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergie-empfindlich geltenden Arten hervorgerufen werden, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Die vorliegende ASP befasst sich mit der Stufe I. Dort, wo es die Datenlage und die derzeit erkennbaren Auswirkungen zulassen, wird mit der Stufe II begonnen. Erkennbar ist dies bereits bei den Fledermäusen, den Greifvogelarten sowie den Bodenbrütern Kiebitz, Feldlerche und Großer Brachvogel. Daher muss eine abschließende Beurteilung im einzelnen Genehmigungsverfahren erfolgen.

2.5 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des USchadG (Umweltschadensgesetz) können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden, soweit in dem frühen Planungsstadium möglich, in der vorliegenden ASP – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG getroffen (vgl. 3.4.5).

3. Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)

3.1 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück ist dicht besiedelt und von einer Streubebauung im Außenbereich geprägt. Über 50 % der Stadtfläche wird landwirtschaftlich genutzt (v. a. Mais und Wintergetreide), der Waldanteil ist mit etwa 15 % recht gering. Größere Waldflächen sind im Westen und Nordosten vorhanden. Ems und Wapel durchfließen das Stadtgebiet in nördliche Richtung. Die sechsspurige Bundesautobahn 2 und zwei Bundesstraßen (B 61, B 64) verlaufen durch das Stadtgebiet, ebenso die Bahntrasse Hannover - Dortmund.

Das Untersuchungsgebiet umfasst i. W. die Flächenkulisse des Entwurfes der 76. FNP-Änderung. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-, Flugrouten) berücksichtigt.

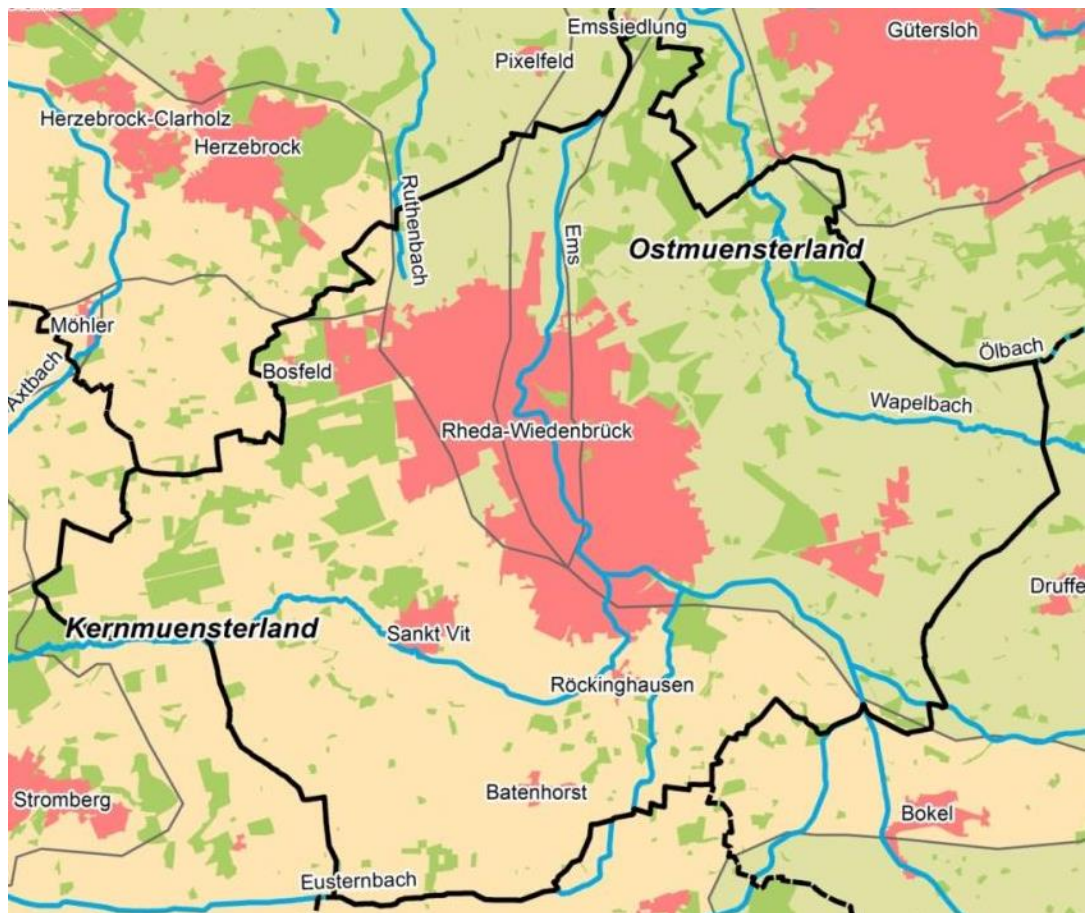


Abb. 3 Übersicht Planungsraum

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko

3.2.1 Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Übersicht potenzieller Auswirkungen auf die Flora und Fauna bei einer Errichtung von WEA dar.

Tab. 1 Potenziellen Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor
baubedingt	
Flächeninanspruchnahme	temporärer Verlust von Teillebensräumen, temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze, Biotopverlust / -degeneration
baubedingte Stoffeinträge, Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen, Veränderung der Standortbedingungen durch Einbringung von Oberflächenbelägen, Förderung/Einleitung von Sumpfungswasser

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor
Visuelle Wirkungen, Barriere- /Zerschneidungswirkungen, Störungen	temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen, Verlust von Teillebensräumen, Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten und Störungen von Wanderwegen oder Quartieren bzw. Brutstätten, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraums
anlagebedingt	
Flächeninanspruchnahme, (Teil-) Versiegelung durch Bebauung	Versiegelung durch Bauwerksgründung und Kranaufstellfläche (z.T. auch baubedingt), dauerhafter Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	Veränderungen des Niederschlagsabflusses im Bereich der (teil-) versiegelten Flächen
Barriere-/Zerschneidungswirkungen	Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten, Einengung des Lebensraums für relevante Arten, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
betriebsbedingt	
visuelle Wirkungen	Vergrämung durch drehende Rotorblätter, Schattenwurf, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraumes, Verlagerung des örtlichen Vogelzuges,
akustische Wirkungen	Vergrämung durch Lärm , Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
mechanische Wirkungen	Rotor-Kollision mit Verletzung bzw. Tötung

Die aufgeführten baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage auf Tiere lassen sich aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung im Hinblick auf die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen vernachlässigen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich darüber hinaus gem. Kiel 2012 auf vier grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern,
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren,
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte → Lebensraumverluste,
- Lebensraumverlust am WEA-Standort.

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen. Wobei sich Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen fast ausschließlich auf die Avifauna auswirken. In Einzelfällen kann dieser Scheucheffekt auch zu Beeinträchtigungen von anderen Säugetierarten, wie z. B. Wildkatze und Luchs führen (LUWG, 2010).

Neben den vier grundlegenden Wirkfaktoren (s. o.) kann es zudem, durch die direkte Flächeninanspruchnahme, zu Lebensraumverlusten am WEA-Standort kommen (Reichenbach & Handke, 2006). Dieser kann im Einzelfall zu Lebensraumverlusten oder

auch Tötungen von planungsrelevanten wirbellosen Tierarten (u. a. Schmetterlinge, Libellen), nicht windkraftsensiblen Vogelarten, kleineren Säugetierarten (z. B. Haselmaus, Feldhamster) sowie Amphibien- und Reptilienarten (z. B. Kammmolch und Zauneidechse) führen. Diese Auswirkungen sind jedoch vorhabenspezifisch und können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht beurteilt werden. Die abschließende Beurteilung ist daher im konkreten Zulassungsverfahren nachzuholen.

Die Beurteilung konzentriert sich daher i. W. auf die im Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) als „Windenergie-empfindlich“ bezeichneten Arten. In den folgenden Kapiteln werden windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten herausgestellt und das Gefahrenpotenzial gegenüber Windenergieanlagen eingeschätzt.

3.3 Artenspektrum

3.3.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW, o.J.) gibt Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 74 planungsrelevanten Arten für die zutreffenden Messtischblätter (MTB) 4115 und 4116.

Der Planungsraum wird hier biogeografisch der atlantischen Region (ATL) zugeordnet.

Die gelisteten 74 Arten teilen sich in 4 Artengruppen auf: Säugetiere (11 Fledermausarten), Vögel (59 Arten), Amphibien (3 Arten) und Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (1 Art).

Eine vollständige Auflistung enthält Anlage 1.

3.3.2 Eigene Untersuchungen

Als Datengrundlage zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen wurden von der Stadt avifaunistische Erfassungen (B.-O. Flore, 2013) und eine Potenzialabschätzung für die Artengruppe der Fledermäuse (Simon & Widdig GbR, 2013) beauftragt. Die Erfassungen fanden im Jahr 2013 statt.

Die ausführlichen Ergebnisberichte sind in Anlage 4 und 5 enthalten. Anlage 6 erhält einen Plan mit der zeichnerischen Darstellung der Erfassungsergebnisse und der Risikobewertung.

Grundlage der Untersuchung war eine im Frühjahr 2013 ermittelte vorläufige Flächenkulisse. Diese ist in Abb. 4 dargestellt. Im Zuge der Potenzialflächenermittlung wurden die Kriterien zur Flächenermittlung überarbeitet und neu festgelegt. Daher stimmen die Untersuchungsflächen nicht vollständig - insbesondere hinsichtlich der Untersuchungsradien um die Potenzialflächen - mit der Flächenkulisse des Entwurfes überein.

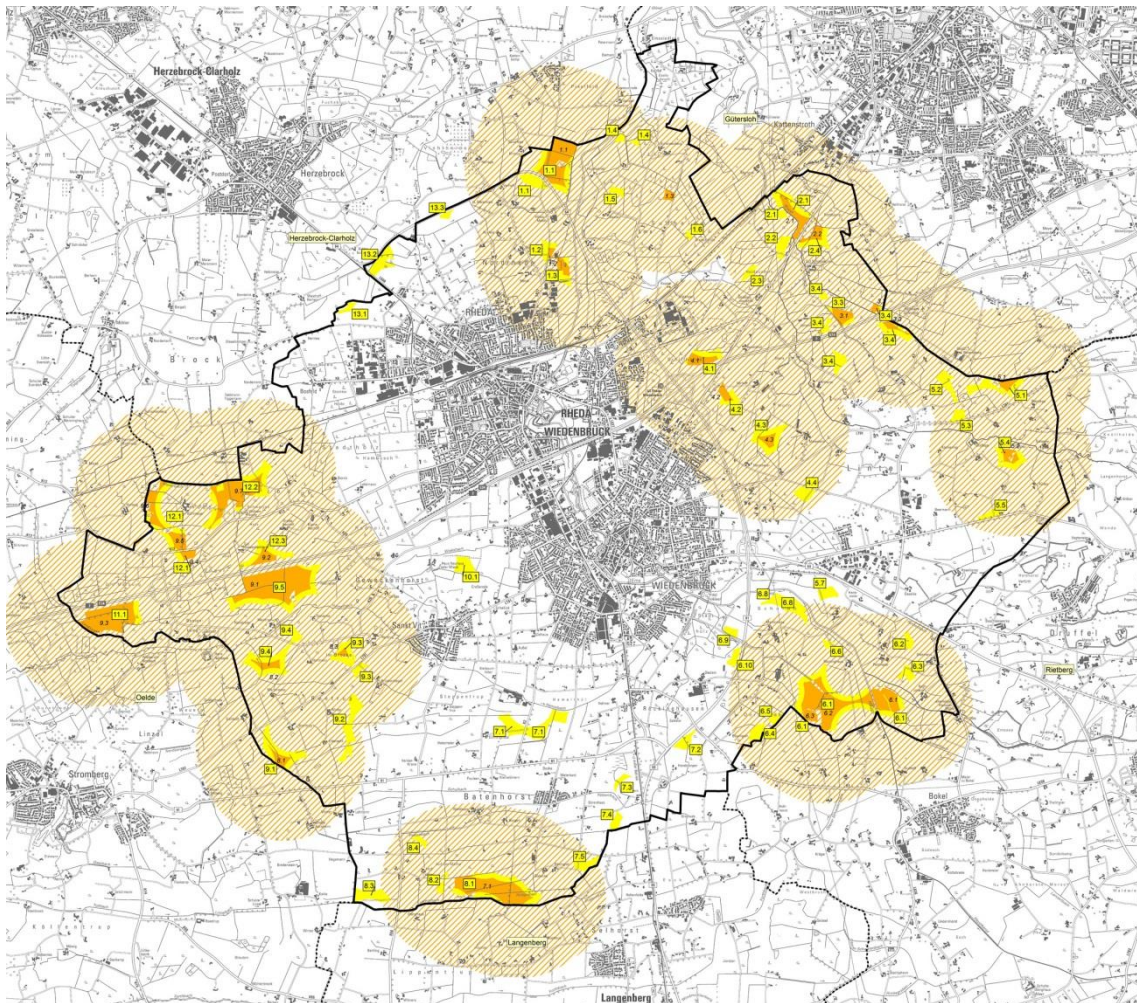


Abb. 4 Untersuchungsflächen Avifauna und Fledermäuse (orange, UG schraffiert)

3.3.2.1 Brutvögel

Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für die einzelnen Suchräume zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ermitteln und bewerten zu können, wurde im Jahr 2013 „Erfassungen windenergie-sensibler Brutvogel-Arten“ auf Grundlage des ersten Planungsansatzes vorgenommen (B.-O. Flore, 2013).

In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh wurde folgender Untersuchungsrahmen in den vorläufig ermittelten Potenzialflächen festgelegt:

Innerhalb der im ersten Planungsansatz ermittelten Suchräume wurden die Potenzialflächen sowie ein Umkreis von etwa 1.000 m auf die dort vorkommenden Brutvogelarten (insbesondere Greifvögel bzw. deren Neststandorte), auf die „planungsrelevanten Arten“ (LANUV NRW, o.J.) untersucht.

Die Erfassungen konzentrierten sich dabei v. a. auf die gegenüber Windkraftplanungen empfindlichen Vogelarten (Hötter, Thomsen, & Köster, 2005; Illner, 2012; Möckel & Wiesner,

2007; Reichenbach & Handke, 2006; Steinborn, H.; Reichenbach, M.; Timmermann, H., 2011), die zudem wie folgt eingestuft wurden:

- Arten der Roten Listen (Deutschland und Nordrhein-Westfalen),
- Arten mit ungünstigen Erhaltungszuständen,
- Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- streng geschützte Arten (BNatSchG).

Es handelt sich somit i. W. um folgende Artengruppen:

- Wiesenvogelarten,
- Greifvögel,
- Koloniebrüter.

Andere Arten, wie v.a. die häufigen und weit verbreiteten Singvogelarten, wurden nur sporadisch erfasst.

Die Brutvogeluntersuchungen wurden im Frühjahr bis Sommer 2013 durchgeführt. Es fanden tagsüber 6 und nachts 2 Kontrollen statt. An 35 Tagen wurden insgesamt 268:55 Stunden aufgewendet (225 Minuten/100 ha) und in 9 Nächten 29:45 Stunden (25 Minuten/100 ha).

Für die ausführlichen Ergebnisse wird auf den Bericht „Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogel-Arten in der Stadt Rheda-Wiedenbrück 2013“ verwiesen (B.-O. Flore, 2013).

3.3.2.2 Fledermäuse

Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für die Artengruppe der Fledermäuse für die einzelnen Suchräume zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ermitteln und bewerten zu können, wurden im Herbst 2013 Fledermaus-Potenzialabschätzungen (Simon & Widdig GbR, 2013) auf Grundlage des ersten Planungsansatzes vorgenommen.

Ziel war es, das zu erwartende Artenspektrum anhand der Habitatausstattung der Flächen zu ermitteln und die Funktion der Flächen für Fledermäuse darzustellen, damit in einem weiteren Schritt mögliche Konflikte frühzeitig erkannt werden können. Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums wurden sowohl Bewertungen des Habitatpotenzials für Fledermäuse vorgenommen als auch eigene Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt. Hierzu wurden alle Windvorrangflächen und zusätzlich ein 100 m breiter angrenzender Streifen am Tage auf potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen abgesucht. Das Artenspektrum wurde anhand der Habitateignung des Untersuchungsraumes sowie anhand der Lage im räumlichen Zusammenhang zu übergeordneten Raumstrukturen (z. B. größere Waldbestände, Flusstäler etc.) abgeschätzt. Zusätzlich erfolgten zwei Detektorbegehungen zur Zugzeit im September 2013, um die reine Potenzialabschätzung durch direkte Art-nachweise zu ergänzen. Hierbei kamen Pettersson D 230-Detektoren und Batcorder der Fa. Ecoobs zur Anwendung.

Weiterhin wurden die Angaben der LANUV NRW für die Messtischblätter 4115 und 4116 als Datengrundlage verwendet (LANUV NRW, o.J.). Es erfolgte zudem eine Datenabfrage zum Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum bei der Abteilung 4.5 Umwelt des Kreises Gütersloh.

3.3.3 Avifauna-Daten der Biologischen Station

Von der unteren Landschaftsbehörde (uLB) wurden Daten der Wiesenvogelerfassung im Kreis Gütersloh aus den Jahren 1999 bis 2012 zur Verfügung gestellt.

3.4 Vorprüfung der Betroffenheit

Zunächst erfolgt eine Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Arten. Die Beurteilung konzentriert sich i. W. auf die im Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) als „Windenergie-empfindlich“ bezeichneten Arten (vgl. auch Ziff. 3.2).

In der Tabelle in Anlage 2 (Liste der potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten) sind diejenigen Arten aufgelistet, auf deren Vorkommen das Informationssystem geschützte Arten des LANUV sowie die faunistischen Daten (insbesondere die durchgeführten Untersuchungen Simon & Widdig GbR, 2013 und B.-O. Flore, 2013) hinweisen. Gleichzeitig erfolgt eine Voreinschätzung, ob ein Vorkommen der betreffenden Art aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche im Plangebiet realistisch ist und inwieweit negative Auswirkungen der Planung auf die Art zu erwarten sind.

3.4.1 Säugetiere

Die MTB 4115 / 4116 im FIS (LANUV NRW, o.J.) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 11 planungsrelevanten Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr). Hinweise auf ein Vorkommen und/oder negative Auswirkungen auf weitere planungsrelevante Säugetierarten liegen nicht vor.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung (vgl. Anlage 4 der ASP; Kap. 3.3.2) konnten die Arten Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr / Graues Langohr, Wasserfledermaus, Gr./Kl. Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer / Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Eine Befragung bei der uLB lieferte darüber hinaus Hinweise auf Nachweise der genannten Arten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen WEA als lebensgefährliche Hindernisse für einzelne Fledermausarten angenommen werden. In Deutschland betroffen sind insbesondere die im offenen Luftraum jagenden bzw. ziehenden Arten wie Kleiner und Großer Abendseg-

ler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus. Diese Arten finden sich daher auch in hohen Zahlen in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Dürr, 2012). Hauptsächlich Todesursache sind hierbei neben der direkten Kollision auch die starken Luftverwirbelungen im Bereich der Rotorblätter, die i.d.R. zu einem Barotrauma der Lungen führen (Baerwald, et al., 2008).

Lediglich bei den Arten der Gattungen Langohrfledermäuse (*Plecotus*) und Mausohren (*Myotis*) kann von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Beide Gattungen machen weniger als 2 % der bislang gefundenen Schlagopfer aus (Dürr, T., 2013). Die Einschätzung bezüglich des sehr geringen Schlagrisikos dieser Gattungen wird auch durch das Bundesforschungsvorhaben zum Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Windenergieanlagen gestützt (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Bei der Gattung *Myotis* ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Kollisionsgefährdung durch saisonale Wanderungen gegeben ist (LANU, 2008).

Der Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) stuft - von den im MTB genannten Arten und den nachgewiesenen Arten - die Arten **Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus** als WEA-empfindlich ein. Für die **Zwergfledermaus** besteht nach dem Leitfaden ein Risiko im Umfeld von individuenreicher Wochenstuben. Im Einzelfall ist daher darzulegen, ob hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bleibt daher festzuhalten, dass für die 5 Fledermausarten (**Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus**) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind im Einzelfall bau- und anlagebedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Quartiere in Bäumen) möglich. Diese können jedoch auf der Ebene des FNPs nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung ist daher im Genehmigungsverfahren abzuschließen.

Tab. 2 Windenergie-empfindliche Fledermausarten im Plangebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung	EHZ
Breitflügelfledermaus 4, 3, 5, 6, 7, 8	<i>Eptesicus serotinus</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen	G
Kleiner Abendsegler 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	<i>Nyctalus leisleri</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen	U
Großer Abendsegler 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	<i>Nyctalus noctula</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen	G
Flughautfledermaus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen	G
Zwergfledermaus 2, 3, 4, 5, 6, 8	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Verlust von Jagdhabitaten, Kollisionen	G
¹ (Kiel E.-F., 2011) ⁴ (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011) ⁷ (NLT, 2011) ² (MUGV Brandenburg, 2010) ⁵ (LANU, 2008) ⁸ (MKULNV / LANUV, 2013) ³ (MUGV Brandenburg, 2011) ⁶ (Europäische Kommission, 2010)			

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einigen europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

3.4.2 Vögel

Die MTB 4115 / 4116 im FIS (LANUV NRW, o.J.) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 59 planungsrelevanten Vogelarten.

Der Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) stuft hiervon folgende Arten als WEA-empfindlich ein: Baumfalke, Bekassine, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Singschwan, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Zwergschwan.

Im Rahmen der „Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogel-Arten“ (B.-O. Flore, 2013) wurden in den Untersuchungsgebieten (vgl. 3.3.2) als WEA-empfindliche Arten (gemäß dem Leitfaden) festgestellt: Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Wachtel.

Im Rahmen der Auswertungen wurden darüber hinaus weitere Arten festgestellt, die in der Fachliteratur als windenergie-empfindlich thematisiert werden: Feldlerche, Flussregenpfeifer, Habicht, Heidelerche, Kolkrabe, Krickente, Mäusebussard, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard.

Im Rahmen der Offenlage wurde ein Hinweis auf ein Brutvorkommen des Wanderfalken im Bereich einer Gewerbefläche im Süden von Wiedenbrück gegeben.

Neben der bereits bei den Fledermäusen thematisierten Kollisionsgefahr sind bei der Artengruppe der Vögel darüber hinaus die unter Ziffer 3.2.1 genannten Wirkfaktoren von Bedeutung (Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren, Lebensraumverluste in Folge von Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte und direkter Lebensraumverlust durch WEA-Infrastruktur).

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als Non-letale Wirkungen bezeichnet (Hötter, et al., 2005). Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders Barriere empfindliche Arten Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung

des Energiehaushalts) (Hötter, et al., 2005). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zuggeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BfN, 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Beispielsweise hält unter den Brutvögeln der Kiebitz einen Abstand von 100 m zu einem WEA-Standort ein (Steinborn, et al., 2011). Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten, aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine WEA, kann in der Regel durch CEF- Maßnahmen kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen, von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang, kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 07.10.2013 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Fundkartei (Dürr, 2012), der Auswertung des avifaunistischen Erfassungsberichtes (B.-O. Flore, 2013) (vgl. auch Anlage 5) und der vom LANUV getroffen fachlich begründeten Auswahl von windenergie-empfindlichen Arten (vgl. Leitfaden, Anhang 4 (MKULNV / LANUV, 2013)).

Im Rahmen der Stufe I sind für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück auf Grundlage der vorliegenden Informationen als Konfliktarten zu nennen:

- Wespenbussard,
- Rohrweihe,
- Habicht,
- Sperber,
- Mäusebussard,
- Turmfalke,
- Baumfalke,
- Kiebitz,
- Großer Brachvogel,
- Feldlerche und
- Wanderfalke.

Die Arten sind unterschiedlich stark gefährdet. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurden im Rahmen der Abwägung drei Risikostufen gebildet.

Tab. 3 Konfliktstufen Avifauna

Konfliktrisiko	Kriterien
gering	Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Mit einer Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> zu rechnen.
mittel	Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben (ggf. unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen) zulässig oder auch unzulässig ist.
hoch	Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte zwar lösbar sein, die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist derzeit jedoch wahrscheinlich.
unbekannt	Es liegen keine faunistischen oder keine vollständigen Daten vor. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren ist dies nachzuholen. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung kann dazu führen, dass das Vorhaben zulässig oder auch unzulässig ist. Dies betrifft die Potenzialflächen 6.7, 6.8, 6.9, 6.10, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 8.3, 10.1, 13.1, 13.2, 13.3.

Im Rahmen der Abwägung wurden bereits vor der ASP artenschutzrechtliche Fragestellungen berücksichtigt. So wurden Bereiche in den unüberwindbare artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse erkennbar waren von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Hierzu zählen beispielsweise tradierte Brutstandorte des Großen Brachvogels oder tradierte Brutstandorte von Kiebitzkolonien. Auch sind Bereiche mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial aus anderen – teilweise überlagernden - Gründen im Zuge der Abwägung (z.B. Überschwemmungsgebiete) ausgeschlossen worden.

Die Bereiche mit einem **hohen Konfliktrisiko** wurden i.d.R. **ausgeschlossen**, da die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nach derzeitigen Kenntnisstand wahrscheinlich ist. Das Vorhaben führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos, oder zur erheblichen Störung.

Demgegenüber wurden die Bereiche mit einem **mittleren oder geringen Konfliktrisiko** **nicht ausgeschlossen**, da die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG hier nach derzeitigen Kenntnisstand vermieden werden kann oder Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände derzeit nicht vorliegen.

Eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Betroffenheit durch die geplante Maßnahme nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, erfolgt in Anlage 2.

Ergebnis Vorprüfung

Der **Baumfalke** wurde mit 2 Brutrevieren nachgewiesen. Ein Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer)) (MKULNV / LANUV, 2013) kann auf FNP-Ebene derzeit ausgeschlossen werden, da die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen einen Abstand von mind. 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) einhalten. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die gegenwärtig in Betracht kommenden Flächen (Konzentrationszonen) derzeit nicht erkennbar.

Die **Feldlerche** wurde mit 52 Brutrevieren erfasst. Nach dem Leitfaden gilt die Art nicht als WEA-empfindlich. Wie beim Kiebitz hat auch der Brutbestand der Feldlerche im Kreis Gütersloh stark abgenommen. Da die Art WEA jedoch meidet (100 m Meideverhalten (Steinborn, H.; Reichenbach, M.; Timmermann, H., 2011) wird das Konfliktpotenzial im 100 m Radius um den Brutplatz als „mittel“ eingestuft. Sofern eine Brutkolonie (ab 3 Brutpaaren) vorhanden ist oder sich mit Hilfe der jährlich durchgeführten Wiesenvogelkartierung eine Bruttradition ableiten lässt, wird das Konfliktrisiko im 100-m-Radius mit „hoch“ eingestuft. Für die Flächen 6.1, 8.1 und 9.5 ist im Zulassungsverfahren die Betroffenheit zu prüfen, da hier Vorkommen der Art bekannt sind. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen voraussichtlich vermieden werden, sodass derzeit keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse erkennbar sind.

Der **Große Brachvogel** gilt nach dem Leitfaden als WEA-empfindlich und reagiert mit einem Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013) gegenüber WEA. Nach Auskunft der ULB ist die standorttreue Art im Kreisgebiet stark rückläufig, eine Verlagerung der Bruthabitate ist nur äußerst aufwendig denkbar (hoher Flächenbedarf, hoher Zeit- und Personalbedarf und umfassende Vorplanung bzw. Monitoring), der Erfolg unwahrscheinlich. Die Art hat im Osten des Stadtgebietes ein langjähriges Vorkommen. Daher wird im Umfeld der Brutreviere das Konfliktrisiko im 500-m-Radius als „hoch“ eingestuft. Im Bereich mit einem „hohen Konfliktrisiko“ liegt die Fläche 5.5. Diese ist nicht in der Flächenkulisse der Offenlage enthalten. Die nächstgelegene zur Ausweisung geplante Fläche 6.2 liegt über 2.000 m entfernt. Da die Fläche 5.5 nicht ausgewiesen werden soll, und die nächstgelegene Fläche 6.2 über 2.000 m entfernt liegt, ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.

Der **Habicht** wurde mit 2 Brutrevieren nachgewiesen. Eine Betroffenheit des Habichts kann auf FNP-Ebene derzeit ausgeschlossen werden, da die Art nach dem Leitfaden nicht als WEA-empfindlich gilt und die nächstgelegenen Flächen mind. 400 m entfernt liegen. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes lässt sich derzeit nicht erkennen.

Der **Mäusebussard** wurde mit 53 Brutrevieren nachgewiesen. Mit einer Siedlungsdichte von 0,7 Revieren/100 ha ist die Art mehr oder weniger gleichmäßig verteilt. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes lässt sich derzeit nicht erkennen. Nach dem Leitfaden ist die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV / LANUV, 2013). Aufgrund der gleichmäßigen Verteilung der Reviere ergibt sich für keine der auszuweisenden Konzentrationszonen eine besondere Signifikanz in der Erhöhung des Kollisionsrisikos. Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden.

Die **Rohrweihe** gilt als kollisionsgefährdet, d. h. eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann von vorn herein nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurde 1 Brutrevier am Eusternbach, südlich von Batenhorst erfasst. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh wies in Ihren Stellungnahmen vom 17.06.2014 und 16.07.2014 wiederholt auf das Vorkommen der Rohrweihe im Bereich südlich des Ortsteils Batenhorst hin. Im Ergebnis liegen aus Sicht der Behörde im Bereich der Konzentrationszonen X und XI unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse in Bezug auf die Rohrweihe vor, die einer Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen entgegenstehen. Auf die ergänzende Stellungnahme des Kreises wird verwiesen. Durch den Ausschluss der Konzentrationszonen X bis XII sind Zulassungshindernisse nicht erkennbar. Ein Kollisionsrisiko kann auf FNP-Ebene derzeit ausgeschlossen werden, da die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen einen Abstand von über 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) einhalten. Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden.

Der **Sperber** wurde mit 8 Brutrevieren nachgewiesen. Teilbereiche der Flächen 6.1 und 12.1 liegen im 200-m-Umfeld. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes lässt sich derzeit nicht erkennen. Nach dem Leitfaden ist die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV / LANUV, 2013). Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden.

Der **Turmfalke** wurde mit 11 Brutrevieren nachgewiesen. Der nächstgelegene Brutstandort liegt in ca. 350 m Entfernung zur Fläche 8.1. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes lässt sich derzeit nicht erkennen. Nach dem Leitfaden ist die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV / LANUV, 2013). Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden.

Auch für den **Wespenbussard** wird nach dem Leitfaden die Regelfallvermutung angenommen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV / LANUV, 2013). Im

Kreis Gütersloh wurde der Brutbestand 2005 - 2011 auf etwa 8 Paare geschätzt, für Rheda-Wiedenbrück wurde kein Vorkommen dokumentiert. Aufgrund der Seltenheit und dem vorhandenen Kollisionsrisiko wird das 1.000-m-Umfeld als „mittel“ eingestuft. Aufgrund der Regelfallvermutung ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.

Der **Wanderfalke** gilt als kollisionsgefährdet, d. h. eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann von vorn herein nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Offenlage wurde ein Hinweis auf ein Brutvorkommen im Bereich einer Gewerbefläche im Süden von Wiedenbrück gegeben. Der Brutplatz liegt jedoch im Siedlungsbereich außerhalb der UG und mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt. Der Leitfaden gibt ein UG von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind damit auf FNP-Ebene nicht erkennbar.

Für den Kiebitz ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.

3.4.3 Amphibien

Die MTB 4115 / 4116 im FIS (LANUV NRW, o.J.) geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 3 planungsrelevanten Amphibienarten (Laubfrosch, Moorfrosch, Kammolch). Sonstige Hinweise auf Vorkommen der Arten liegen derzeit nicht vor.

Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Amphibienarten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer) ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.4.4 Weitere Artengruppen

Die MTB 4115 / 4116 im FIS (LANUV NRW, o.J.) geben keine Hinweise auf ein potenzielles oder tatsächliches Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Tierarten (Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen) sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten. Sonstige Hinweise auf Vorkommen der Arten liegen derzeit nicht vor.

Eine Betroffenheit von weiteren europäisch geschützten Arten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer) ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

3.4.5 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten („Allerweltsarten“) sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind auf der FNP-Ebene nicht erkennbar. Betroffenheiten können sich ggf. im konkreten Einzelfall ergeben. Eine Prüfung kann daher nur im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

3.5 Zusammenfassung der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.3) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Säugetiere

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten bekannt bzw. zu erwarten. Die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden 5 Arten **Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus** gelten als WEA-empfindlich. Die Arten sind insbesondere durch Kollisionen gefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den genannten europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Vögel

Für die planungsrelevanten Arten **Feldlerche, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke** und **Wespenbussard** wird auf FNP-Ebene gemäß MKULNV / LANUV 2013 im Sinne der Regelfallvermutung davon ausgegangen, dass die Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Für die nach MKULNV / LANUV 2013 als WEA-empfindlich geltenden Arten **Baumfalke, Großer Brachvogel, Rohrweihe** und **Wanderfalke** kann bereits im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote ausgelöst werden. Die zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen liegen außerhalb der Ausschlussbereiche und ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte essentielle Nahrungshabitate liegen nicht vor.

Es ist jedoch möglich, dass bei der europäisch geschützten Vogelart **Kiebitz** die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird für diese Art eine vertiefende Art-für-Art-Analyse durchgeführt.

Weitere Artengruppen

Es sind keine Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten bzw. können negative Auswirkungen auf diese Arten ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens können sich bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Die Artenschutzprüfung ist dann entsprechend zu ergänzen.

4. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, so dass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, so dass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung der Betroffenheit (s. Ziff. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung (Anlage 3). Diese wird zusammenfassend im folgenden Kapitel dargestellt.

4.1 Fledermäuse

Aus der Vorprüfung ging hervor, dass für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden 5 Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten kann. Jedoch kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wirksam durch Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten vermieden werden.

Entsprechend dem Leitfaden nach MKULNV / LANUV 2013 kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten sowie einem begleitenden Gondelmonitoring wirksam vermieden werden (siehe 4.3.1)

Die durchgeführte Potenzialabschätzung hinsichtlich des zu erwartenden bzw. vorhandenen Artenspektrums sowie der Habitatsignung gibt auf Ebene des Flächennutzungsplanes Hinweise auf die Höhe des Konfliktrisikos. Aus dieser lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können.

Einen Überblick über die ermittelten Konfliktstufen sowie Zeiten von Abschaltung und Monitoring gibt die folgende Tabelle.

Tab. 4 Konfliktstufen Fledermäuse

Konfliktrisiko	Abschaltung und Monitoring voraussichtlich
gering	Frühjahrszug / Bezug der Wochenstuben 01.04. - 30.04. und/oder
mittel	
mittel bis hoch	Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 15.07. - 31.10.
hoch	umfassend 01.04. - 31.10.

Die Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung für die einzelnen Flächen ermittelt. Die folgende Tabelle gibt Hinweise auf den Umfang der Abschaltung.

Tab. 5 Konfliktschwere und Abschaltszenario

Nr. Fläche	Konfliktschwere	Umfang Abschaltszenario	Konzentrationszone
2.2	hoch	01.04.-31.10.	II
2.3	hoch	01.04.-31.10.	I
2.4	hoch	01.04.-31.10.	III
6.1	hoch	01.04.-31.10.	VII
6.1	mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.	VI
6.2	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	IV
6.3	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	V
6.4	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	IX
6.5	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	VIII
8.1	mittel	<i>zur erneuten Offenlage entfallen</i>	-
8.2	mittel	<i>zur erneuten Offenlage entfallen</i>	-
8.3	mittel	<i>zur erneuten Offenlage entfallen</i>	-
8.4	mittel	<i>zur erneuten Offenlage entfallen</i>	-
9.5	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	XIV
11.1	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	XIII
12.1	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	XVI
12.2	hoch	01.04.-31.10.	XVII
12.3	mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.	XV

Im Bereich der Zonen I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, XIII, XIV, XVI und XVII wurde eine hohe bzw. eine mittlere bis hohe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer umfassenden Abschaltung, d.h. vom 01.04. bis 31.10. auszugehen. Im Bereich der Zonen VI und XV wurde mittlere Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer reduzierten Abschaltung, d.h. vom 01.04. bis 30.04. und 15.07. bis 31.10. auszugehen.

Bei Einhaltung der genannten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht; die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen.

4.2 Vögel

Aus der Vorprüfung ging hervor, dass für die nachgewiesene und nach dem Leitfaden (MKULNV / LANUV, 2013) als WEA-empfindlich geltenden Art Kiebitz eine Betroffenheit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Der **Kiebitz** reagiert mit einem Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen, das zur Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden 174 Reviere erfasst. Der Bestand im Kreis Gütersloh wird 2005 - 2011 mit etwa 1.060 Brutpaaren angegeben (Flore 2013). Dürr 2013 listet 5 Kollisionsopfer an Windenergieanlagen auf. ILLNER (2012) stufte das Kollisionsrisiko als „klein“ ein (Wertstufe 2) (Flore 2013). Die Art reagiert mit einem Meideverhalten bis zu einem Abstand von 200 m (Leitfaden, Anhang 4, Steinborn, H.; Reichenbach, M.; Timmermann, H., 2011). Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein.

Nach Auskunft der ULB hat der Brutbestand in den letzten Jahren im Kreis Gütersloh stark abgenommen (seit 2007 um ca. 15 %). Da die Art WEA meidet (Steinborn, H., M. Reichenbach, H. Timmermann, 2011) wurde das Konfliktpotenzial im 100-m-Radius um den Brutplatz als „mittel“ eingestuft. Sofern eine Brutkolonie (ab 4 Brutpaaren) vorhanden ist oder sich mit Hilfe der jährlich durchgeführten Wiesenvogelkartierung eine Bruttradition ableiten lässt, wird das Konfliktrisiko im 100-m-Radius mit „hoch“ eingestuft.

Auf Teilbereichen der Fläche 6.1 ist ein Brutkolonie-Vorkommen des Kiebitzes vorhanden. Derzeit sind daher artenschutzrechtliche Konflikte für Teilbereiche der Fläche 6.1 wahrscheinlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von geeigneten Ausweichhabitaten) notwendig, um das Zulassungshindernis überwinden zu können. Nach MKULNV 2013 sind als wirksame Vermeidungsmaßnahmen die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Ackerflächen möglich.

Für die Konzentrationszone VII (Potenzialfläche 6.1) ist im Zulassungsverfahren intensiv die Betroffenheit zu prüfen, da hier Vorkommen der Art bekannt sind (4 Brutpaare im 100-m-Umfeld).

Die Artenschutzprüfung kann für den Kiebitz - auf Grund der derzeit unbekannten projektspezifischen Betroffenheit - gegenwärtig nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch Aussagen zur Raumnut-

zung, ggf. Vermeidungsmaßnahmen) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind derzeit jedoch nicht erkennbar.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall erfolgreich abwenden.

Hierzu zählen zum Beispiel Änderungen der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Brut- oder Rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen.

So ist eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Von Bedeutung sind bei diesen bau- und anlagebedingten Wirkungen auch die hier nicht behandelten, da nicht als WEA-empfindlich geltenden, planungsrelevanten Arten (z.B. Neuntöter, Feldlerche).

4.3.1 Abschaltung und Monitoring Fledermäuse

Grundsätze zur Abschaltung und zum Monitoring gibt der Leitfaden nach MKULNV / LANUV 2013. Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04. - 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden. Dabei müssen alle Kriterien zugleich erfüllt sein. Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring erforderlich.

Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden.

Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01.04. - 31.10. [alternativ im ermittelten Zeitraum] zu betreiben.

In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich, so dass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfas-

sungsgeräten zu bestücken. In Windparks >10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04.-31.10. [alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum] bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Die voraussichtliche Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung durchgeführt (vgl. Tab. 5).

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen.

4.3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Sofern ein Windenergie-Projekt oder ein Zusammenwirken mehrerer Windenergie-Projekte die Habitatfunktion beeinträchtigt, ist es möglich durch eine passive Umsiedlung in Folge von Habitatoptimierungen bzw. Habitatneuanlagen abseits des Wirkraums die ökologischen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten. Für die Offenlandarten und Wiesenbrüter wie den Kiebitz sind diese sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich. Hinweise hierzu gibt Forschungsprojekt des MKULNV NRW (MKULNV, 2013).

Eine wirksame Maßnahme stellt für den Kiebitz die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Ackerflächen dar. Die konkrete Flächengröße der Maßnahme richtet sich nach der lokalen Betroffenheit (Ausgleich mind. 1:1), der Anzahl der betroffenen Paare und den lokalen Bedingungen. Nach LANUV NRW können beim Kiebitz auf einer Fläche von 10 ha ein bis zwei Paare vorkommen.

Die Betroffenheit hängt von der konkreten Projektausgestaltung im Einzelfall ab. Art und Umfang der Maßnahmen können auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ergänzen.

4.4 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Für die Flächenkulisse der erneuten Offenlage zur 76. FNP-Änderung konnten für 5 Fledermausarten (**Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus**) sowie für den **Kiebitz** der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG von vorn herein nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde eine vertiefende Betrachtung durchgeführt.

Die Stufe II der Artenschutzprüfung wurde begonnen, konnte aber nicht vollständig abgeschlossen werden, da die individuelle Betroffenheit von der Projektausgestaltung im Einzelfall abhängig ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind projekt- und artspezifische Vermeidungsmaßnahme notwendig, um den Eintritt der Verbotstatbestände wirksam abzuwenden.

Für die **Fledermäuse** sind voraussichtlich auf allen Standorten **Abschaltungen** zu bestimmten Zeiten und ein **Gondelmonitoring** notwendig.

Für den **Kiebitz** sind auf Teilbereichen der Konzentrationszone VII (Potenzialfläche 6.1) voraussichtlich **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** zur Schaffung von Ersatzhabitaten notwendig.

Die ASP ist im konkreten Genehmigungsverfahren abzuschließen. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens können sich weitere bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Die Artenschutzprüfung ist dann entsprechend zu ergänzen.

5. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der ausgewerteten Daten kommt die vorliegende Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne von § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und als zulässig einzustufen ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Arten wird im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiter erfüllt, populationsrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für die Arten **Feldlerche, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke** und **Wespenbussard** wird auf FNP-Ebene gemäß MKULNV / LANUV 2013 im Sinne der Regelfallvermutung davon ausgegangen, dass die Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Für die nach MKULNV / LANUV 2013 als WEA-empfindlich geltenden Arten **Baumfalke, Großer Brachvogel, Rohrweihe** und **Wanderfalke** kann bereits im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote ausgelöst werden. Die zur Ausweisung vorgesehenen Konzentrationszonen liegen außerhalb der Ausschlussberei-

6. Literaturverzeichnis

- B.-O. Flore. (29. 12 2013). Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogelarten in der Stadt Rheda-Wiedenbrück. *Ornithologische Gutachten und Fachplanungen*.
- Baerwald, E., D'Amours, G., Klug, B., & Barclay, R. (2008). Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. *Current Biology*, 18(16).
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BfN. (03. März 2008). *Internethandbuch Arten*. (Bundesamt für Naturschutz) Abgerufen am 25. September 2013 von <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>
- BfN. (2011). Windkraft über Wald. Bonn.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen.
- Dürr, T. (2013). *Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatl. Vogelschutzwarte*. (G. u. Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Hrsg.) Abgerufen am 06. 02 2014 von Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg: www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de
- Europäische Kommission. (2010). *EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature legislation*.
- Hötter, H. (2006). Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. *Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Kiel)*. Michael-Otto-Institut im NABU. Bergenhusen.
- Hötter, H., K.-M. Thomsen & H. Köster. (2004). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau .
- Hötter, H., Thomsen, K.-M., & Köster, H. (2005). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Illner, H. (April 2012). Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*(62), S. 83-100.
- Kiel, E. F. (2012). *Artenschutz und Windenergienutzung*. MKULNV.
- Kiel, E.-F. (2011). *Naturschutzrechtliche Anforderungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen*.

- Krüger, T., & Oltmanns, B. (2007). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 27(3), 131-175. Hannover: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- LAG-VSW. (2007). *Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.*
- LANA. (Januar 2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Erfurt.
- LANU. (2008). *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagenplanungen in Schleswig-Holstein.* Flintbek: LANU Schleswig-Holstein.
- LANUV. (04. 02 2014). *Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW.* Abgerufen am 22. 04 2014 von <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV NRW. (o.J.). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen.* Abgerufen am 14. 04 2014 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LUGV. (10. Juli 2012). Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Nennhausen, Brandenburg: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- LUWG. (2010). Naturschutzfachliche Aspekte, Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von avifaunistischen und fledermausrelevanten Schwerpunkträumen im Zuge der Standortkonzeption für die Windenergienutzung im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe. Mainz: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- MKULNV / LANUV. (12. 11 2013). Leitfaden Arten- und Habitatschutz. *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.* Düsseldorf.
- MKULNV. (05. 02 2013). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. *FIS Geschützte Arten, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Leitfaden, NRW.* Düsseldorf.
- MKULNV NRW. (15. September 2010). VV-Artenschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.* Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.
- Möckel, R., & Wiesner, T. (2007). Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). (N. (. Berlin), Hrsg.) *Otis*, 15(Sonderheft), S. 1-133.
- MUGV. (23. April 2013). Vogelverluste an Windenergieanlagen. *Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.* (G. u. Landesamt für Umwelt, Hrsg.) Potsdam.

- MUGV Brandenburg. (2010). *Windkrafteerlass des MUGV vom 1. Januar 2011. Anlage1. Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK).*
- MUGV Brandenburg. (2011). Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.
- MUNLV. (2008). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. *Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.* Düsseldorf: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNLV NRW. (2007). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: MUNLV NRW (Hrsg.).
- MWEBWV / MKULNV. (12. 12 2010). Gemeinsame Handlungsempfehlung. *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.*
- NLT. (Oktober 2011). Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie. *Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.* Hannover: Niedersächsischer Landkreistag e.V.
- NLWKN. (2013). *Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.* Abgerufen am 29. Mai 2013 von http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Wirbellose
- Reichenbach, M. K. Handke & F. Sinning. (2004). Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. *Bremer Beitr. Naturkd. Natursch.* 7: 229-243.
- Reichenbach, M., & Handke, K. (2006). *Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen.* Münster.
- Rodrigues, L., Bach, L., Dubourg-Savage, M.-J., Goodwin, J., & Harbusch, C. (2012). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. *EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung)*, 57. Bonn: UNEP / EUROBATS Sekretariat.
- Rydell, J., Bach, L., Dubourg-Savage, M.-J., Green, M., Rodrigues, L., & Hedenström, A. (2010). Bat Mortality at Wind Turbines in Northwestern Europe. *Acta Chiropterologica*, 12(2), S. 261 - 274 .
- Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (2011). Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. (2. Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer GmbH.
- Simon & Widdig GbR. (12 2013). *Potenzial für Fledermäuse, Windpotenzialflächen Stadt Rheda-Wiedenbrück.* Büro für Landschaftsökologie.

- Simon & Widdig GbR. (November 2013). Windpotenzialflächen Stadt Rheda-Wiedenbrück
Potenzial für Fledermäuse. Marburg.
- Steinborn, H., Reichenbach, M., & Timmermann, H. (2011). *Windkraft - Vögel -
Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von
Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel*. Oldenburg: ARSU -
Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH.
- Steinborn, H.; Reichenbach, M.; Timmermann, H. (2011). *Windkraft - Vögel -
Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von
Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel*. Oldenburg: ARSU -
Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., et al.
(2005). Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln Deutschlands. Radolfzell.
- Südbeck, P., Bauer, H.-P., Boschert, M., Boye, P., & Knief, W. (2007). Rote Liste der
Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung.
- Theunert, R. (2009). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten
Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1.
September 2009), Teil B: Wirbellose Tiere. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs*. 28.
- Theunert, R. (2010). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten
Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1.
Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Inform.d. Naturschutz
Niedersachs*. 28.

Anlagen

- Anlage 1 Planungsrelevante Arten
Messtischblatt 4115 / 4116
- Anlage 2 Vorprüfung der Betroffenheit
- Anlage 3 Protokolle ASP Stufe II
- Anlage 4 Bericht zur Potenzialabschätzung für
Fledermäuse
- Anlage 5 Bericht zur Erfassung Windenergie-sensibler
Brutvogel-Arten
- Anlage 6 Ergebnis Fauna-Erfassung / Risikobewertung
(Plan)

Anlage 1 – Planungsrelevante Arten Messtischblatt 4115 / 4116

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
Säugetiere			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	sicher brütend	S
	Bekassine	Durchzügler	G
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	Wintergast	G
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher brütend	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Durchzügler	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Wintergast	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	U
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Grus grus</i>	Kranich		G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	G
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	sicher brütend	G
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	sicher brütend	S
	Löffelente	Durchzügler	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Wintergast	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Wintergast	G
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	Durchzügler	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Durchzügler	G
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	Wintergast	S
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Durchzügler	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	sicher brütend	S
	Tafelente	Durchzügler	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	sicher brütend	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	U+
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beob. z. Brutzeit	U
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	sicher brütend	G
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Wintergast	G
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	Wintergast	
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	Wintergast	S
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U+
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	U
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	keine Angabe	S
Quelle			
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4115 http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4116			
Abkürzungen			
EHZ = Erhaltungszustand / ATL = Atlantische Region / G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht			
Stand 14.04.2014			

Anlage 2 – Vorprüfung der Betroffenheit

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 3 km um die Quartiere. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. ➔ Prüfung in Stufe II
Große Bartfledermaus	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1 – 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km ² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartie-	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	ren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.		
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Kein Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen potenziell möglich.	Vorkommen potenziell möglich. Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Kleine Bartfledermaus	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaterne. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Fransenfledermaus	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kleiner Abendsegler	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lich-	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Kein Nachweis im	Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich. Art gilt als WEA-empfindlich.

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	tungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.	Rahmen der Potenzialabschätzung. → Vorkommen potenziell möglich	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Prüfung in Stufe II
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 - 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. → Vorkommen nachgewiesen	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Prüfung in Stufe II
Rauhautfledermaus	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 - 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. → Vorkommen nachgewiesen	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. → Prüfung in Stufe II

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.		
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt als WEA-empfindlich. Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben bekannt. ➔ Prüfung in Stufe II
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 – 7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden.	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Potenzialabschätzung. ➔ Vorkommen nachgewiesen	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Graues Langohr	Typische „Dorffledermaus“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommt. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso	Vorkommen auf MTB 4115 / 4116. Nachweis im Rahmen der Po-	Vorkommen im Plangebiet bekannt. Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich.

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	werden Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2 - 5 m). Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen). Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen.	tenzialabschätzung. ➔ Vorkommen nachgewiesen	➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Vögel			
Baumfalke	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 - 100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Nachweis mit 2 Revieren (B.-O. Flore, 2013). ➔ Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer)) (MKULNV / LANUV, 2013). 8 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013). Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012). Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007). Da insbesondere die Balzflüge in großer Höhe erfolgen, wird das Konfliktrisiko am Brutrevier im 1.000 m Radius als „hoch“ und im 4.000 m Radius als „mittel“ eingestuft. Da mit vorliegender FNP-Änderung die Flächen 2.2 / 2.3 / 2.4 / 6.1 / 6.2 / 6.3 / 6.4 / 6.5 / 8.1 / 8.2 / 8.3 / 9.5 / 11.1 / 12.1 / 12.2 / 12.3 ausgewiesen werden sollen, wird in Abstand von mind. 1.000 m (= Ausschlussbereich LAG VSW 2007) eingehalten. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind für die o. g. Flächen derzeit nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes	52 Reviere (Brutverdacht) (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 72 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „sehr klein (höher?)“ (Wertstufe 1,5) (Illner,

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.		2012) 100-m-Meideverhalten (Steinborn, H.; Reichenbach, M.; Timmermann, H., 2011) Wie beim Kiebitz hat auch der Brutbestand der Feldlerche im Kreis Gütersloh stark abgenommen. Da die Art WEA meidet, wird das Konfliktpotenzial im 100-m-Radius um den Brutplatz als „mittel“ eingestuft. Sofern eine Brutkolonie (ab 3 Brutpaaren) vorhanden ist oder sich mit Hilfe der jährlich durchgeführten Wiesenvogelkartierung eine Bruttradition ableiten lässt, wird das Konfliktrisiko im 100-m-Radius mit „hoch“ eingestuft. Für die Flächen 6.1, 8.1 und 9.5 ist im Zulassungsverfahren die Betroffenheit zu prüfen, da hier Vorkommen der Art bekannt sind. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen voraussichtlich vermieden werden, sodass keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse erkennbar sind. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.	2 Reviere (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 1 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „mittel“ (Wertstufe 3) (Illner, 2012) Das Vorkommen liegt im Gewerbegebiet. Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Großer Brachvogel	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. In NRW kommt der Große Brachvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor.	2 Reviere (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013). 1 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) 200-m-Meideverhalten (Steinborn, H.; Reichenbach, M.; Timmermann, H., 2011) Nach Auskunft der ULB ist die standorttreue Art im Kreisgebiet stark rückläufig, eine Verlagerung der Bruthabitate ist nur äußerst aufwendig denkbar (hoher Flächenbedarf, hoher Zeit- und Personalbedarf und umfassende Vorplanung bzw. Monitoring) der Erfolg unwahrscheinlich. Die Art hat im Osten des Stadtgebietes ein langjähriges Vorkommen. Daher wird im Umfeld der Brutreviere das Konfliktrisiko im 500-m-Radius als „hoch“ eingestuft. Im Bereich mit einem „hohen Konfliktrisiko“ liegt die Fläche 5.5. Diese ist nicht in der Flächenkulisse der Offenlage enthalten. Die nächstgelegene zur Ausweisung geplante Fläche 6.2 liegt über 2.000 m entfernt. Da die Fläche 5.5 nicht ausgewiesen werden soll, und die nächstgelegene Fläche 6.2 über 2.000 m entfernt liegt, ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.	2 Reviere (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 6 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch (höher?)“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012) Im Kreis Gütersloh wurde der Brutbestand 2005 - 2011 mit 13 Paaren angegeben, für Rheda-Wiedenbrück wurde ein älteres Vorkommen dokumentiert. Das Konfliktrisiko im 200-m-Radius wird als „mittel“ eingestuft.

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
			Da die nächstgelegenen Flächen mind. 400 m entfernt liegen, ist derzeit keine Betroffenheit erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Heidelerche	Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trocken-sandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.	4 Reviere (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 5 Kollisionsoffer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „mittel?“ (Wertstufe 2) (Illner, 2012) Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar.
Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	174 Reviere, 133 Brutnachweise (B.-O. Flore, 2013)	Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013). Meideverhalten, 134 ± 119 m (Mittel $\pm$ Standardabweichung; Median: 125 m) (Hötter, H., 2006) problematisch können sich überlagernde negative Effekte sein, beispielsweise durch Verluste in Folge intensiver Landnutzung (Hötter, H., K.-M. Thomsen & H. Köster, 2004) Beeinträchtigungen bis in ca. 100 m gut abgesichert (Reichenbach, M. K. Handke & F. Sinning, 2004) 5 Kollisionsoffer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „klein“ (Wertstufe 2) (Illner, 2012) Meideverhalten 100 m – 200 m (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011) Im Kreis Gütersloh hat der Brutbestand seit 2007 um ca. 15 % abgenommen. Da die Art WEA meidet, wird das Konfliktpotenzial im 100 m Radius um den Brutplatz als „mittel“ eingestuft. Sofern eine Brutkolonie (ab 4 Brutpaaren) vorhanden ist oder sich mit Hilfe der jährlich durchgeführten Wiesenvogelkartierung

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
			eine Bruttradition ableiten lässt, wird das Konfliktrisiko im 100-m-Radius mit „hoch“ eingestuft. Einzelfallprüfung im Zulassungsverfahren notwendig. ➔ Prüfung in Stufe II
Kolkrabe		1 Brutnachweis (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 19 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012). Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge, Essenzielles Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Krickente	Krickenten brüten u. a. in verschilften Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen.	Durchzügler (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013) Einzelbeobachtung als Durchzügler. Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	53 Reviere, 20 Brutnachweise, Nahrungsgast (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013) 245 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012) Das Konfliktrisiko im 200 m Radius wird als „mittel“ eingestuft. Die Art ist mit einer Siedlungsdichte von 0,7 Revieren/100 ha mehr oder weniger gleichmäßig verteilt. Eine besondere Bedeu-

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
			tung ist derzeit nicht zu erkennen. Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden. Die Art gilt jedoch in der Fachliteratur als kollisionsgefährdet. Da alle Flächen in max. 1.000 m Entfernung zu den Horststandorten liegen, ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung im konkreten Genehmigungsverfahren daher die Betroffenheit zu beurteilen. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Rohrweihe	Die Rohrweihe besiedelt halb offene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 - 1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind.	1 Revier, Nahrungsgast, (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013) 12 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012) Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007) Im Kreis Gütersloh wurde der Brutbestand 2005 - 2011 mit 5 - 10 Paaren angegeben, für Rheda-Wiedenbrück wurde bisher kein Vorkommen dokumentiert. Mittleres Konfliktrisiko am Brutrevier im UG im 1.000 m Radius. Im Bereich mit einem „hohen Konfliktrisiko“ liegt die Fläche 8.1. Diese ist nicht in der Flächenkulisse der erneuten Offenlage enthalten. Die nächstgelegene zur Ausweisung geplante Fläche 6.4 (Konzentrationszone IX) liegt über 3.500 m entfernt. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und	12 Sichtungen, Nahrungsgast, (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013) 213 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012)

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.		Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007) Vorkommen als Nahrungsgast. Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Nahrungsgast (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 8 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „mittel“ (Wertstufe 3) (Illner, 2012) Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Schwarzmilan	Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.	Nahrungsgast (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV / LANUV, 2013) 22 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „sehr hoch“ (Wertstufe 5) (Illner, 2012) Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007) Vorkommen als Nahrungsgast. Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	8 Reviere, Nahrungsgast (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 11 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch (höher?)“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012) Im Kreis Gütersloh wurde der Brutbestand 2005 - 2011 mit 13 Paaren angegeben, für Rheda-Wiedenbrück wurde ein Vorkommen dokumentiert. Das Konfliktrisiko im 200 m Radius wird als „mittel“ eingestuft. Eine besondere Bedeutung ist derzeit nicht zu erkennen. Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Steinkauz	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 - 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.	2 Reviere (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). Kollisionsrisiko „sehr klein (höher?)“ (Wertstufe 1,5) (Illner, 2012) Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft.
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 - 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken),	11 Reviere, 4 Brutnachweise, Nahrungsgast (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 55 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012) Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.		➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Wachtel	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.	6 Sichtungen, Nahrungsgast (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Meideverhalten (MKULNV / LANUV, 2013). Meideverhalten zw. 50 und 350 m (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011) ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	44 Reviere, 4 Brutnachweise (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 55 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „mittel?“ (Wertstufe 2,5) (Illner, 2012) Vorkommen als Nahrungsgast. Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. Das Konfliktrisiko wird als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	3 Brutnachweise (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). 7 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „mittel?“ (Wertstufe 2) (Illner, 2012) Brutplatz nicht betroffen. Regelmäßige Flüge zum essenziellen Nahrungshabitat zzt. nicht erkennbar. Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe lebt in Wäldern mit Lichtungen und Schneisen und ist in Europa ein verbreiteter Brutvogel. Sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Südwesteuropa bis Ostsibirien und Japan. Im Winter ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder an die Atlantikküste in Westeuropa.	6 Sichtungen (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013). Aufgrund der Regelfallvermutung wird das Konfliktpotenzial als „gering“ eingestuft. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Wanderfalke	Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Hinweis auf Vorkommen in einer Gewerbefläche im Süden von Wiedenbrück ➔ Vorkommen nachgewiesen	Der Brutplatz liegt im Siedlungsbereich außerhalb der UG und mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt. Der Leitfaden gibt ein UG von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind damit auf FNP-Ebene nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Weißstorch	Der Weißstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika überwintert. Die Zugscheide verläuft durch Nordrhein-Westfalen. Die hier brütenden Weißstörche können sowohl über die Westroute (Gibraltar) als auch über die Ostroute (Bosporus) ins Winterquartier ziehen. Gezüchtete und ausgewilderte Weißstörche sowie Freiflieger aus Tiergärten zeigen oftmals ein abnormales Zugverhalten, einige bleiben als „Winterstörche“ in der Region. Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halb offene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5 - 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen.	Nahrungsgast (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen nachgewiesen	Kollisionsrisiko (v. a. bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. attraktive Grünlandflächen)). Kein SPVK. (MKULNV / LANUV, 2013). 32 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch“ (Wertstufe 4) (Illner, 2012) Ausschlussbereich: 1.000 m Abstand zum Brutplatz (LAG-VSW, 2007) ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Wespenbussard	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf. Darüber hinaus erscheinen	2 Reviere (B.-O. Flore, 2013) ➔ Vorkommen	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV / LANUV, 2013).

Art	Lebensraumansprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
	Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 - 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	nachgewiesen	4 Kollisionsopfer (Dürr, T., 2013) Kollisionsrisiko „hoch (höher?)“ (Illner, 2012) Im 1.000-m-Umfeld der Brutstandorte liegen die Flächen 2. 2 / 2.4. / 11.1. Im Kreis Gütersloh wurde der Brutbestand 2005 - 2011 auf etwa 8 Paare geschätzt, für Rheda-Wiedenbrück wurde kein Vorkommen dokumentiert. Aufgrund der Seltenheit und dem vorhandenen Kollisionsrisiko wird das 1.000 m Umfeld als „mittel“ eingestuft. Aufgrund der Regelfallvermutung ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht erkennbar. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Amphibien			
Laubfrosch	Der Laubfrosch bevorzugt kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer besiedelt. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer. Die Alttiere suchen ab Ende September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere.	➔ Keine Hinweise vorhanden	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Art	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, o.J.)	Vorkommen der Art im Plangebiet	Relevanz (Konfliktarten sind gelb hervorgehoben)
Moorfrosch	Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund.	➔ Keine Hinweise vorhanden	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.
Kammolch	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaunen sowie in Steinbrüchen vor. Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die aquatische Phase kann von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober dauern. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf.	➔ Keine Hinweise vorhanden	Betroffenheit auf FNP-Ebene nicht beurteilbar. Artenschutzprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren notwendig. ➔ Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.

Anlage 3

Protokolle ASP Stufe II



Anlage 4

Bericht zur Potenzialabschätzung für Fledermäuse



Anlage 5

Bericht zur Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogel-Arten



Anlage 6

Plan

Ergebnis Fauna-Erfassung / Risikobewertung



Anlage 3

Art-für-Art-Protokolle (Stufe II)

1.	Fledermäuse	I
2.	Kiebitz	III



1. Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Art		RL D	RL NRW	EHZ NRW (ALT)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	günstig
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	V	günstig
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	R	ungünstig / unzureichend
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	R	günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	günstig

Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: s.o. Nordrhein-Westfalen: s.o.		MTB 4115 4116
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erforderlich bei evtl. erhebl. Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Kollisionsgefahr mit WEA besteht bei Fledermäusen auf dem Zug von und in die Winterquartiere, wobei dem Strukturreichtum der Anlagenstandorte sowie der Nähe zu Landschaftsstrukturen nur eine untergeordnete Rolle zukommt (Brinkmann et al. 2011, Bach 2001). Durch die Kollisionsgefahr gegenüber den geplanten WEA besteht die Möglichkeit, dass Individuen der Arten verletzt oder auch getötet werden. Eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber den o.g. Arten kann daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Entsprechend dem Leitfaden nach MKULNV / LANUV 2013 kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04.-31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m / sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden. Alle Kriterien müssen dabei zugleich erfüllt sein.

Für die ersten zwei Betriebsjahre wird ein Gondelmonitoring mit Hilfe automatischer Aufzeichnungsgeräte erforderlich. Hierzu müssen im ersten Monitoring-Jahr die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. [alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum] bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet werden. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Auf Grundlage der Potenzialabschätzung wurde die voraussichtliche Konfliktschwere ermittelt und hieraus der Umfang der notwendigen Abschaltung abgeleitet. Die Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung für die einzelnen Flächen ermittelt. Die folgende Tabelle gibt Hinweise auf den Umfang der Abschaltung der notwendig ist, um signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausschließen zu können.

Durch das Vorhaben betroffene Art:				
Art		RL D	RL NRW	EHZ NRW (ALT)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	günstig
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	G	V	günstig
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	R	ungünstig / unzureichend
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	R	günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	günstig

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Nr. Fläche	Konfliktschwere	Umfang Abschaltzenario	Konzentrationszone
2.2	hoch	01.04.-31.10.	II
2.3	hoch	01.04.-31.10.	I
2.4	hoch	01.04.-31.10.	III
6.1	hoch	01.04.-31.10.	VII
6.1	mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.	VI
6.2	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	IV
6.3	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	V
6.4	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	IX
6.5	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	VIII
8.1	mittel	zur erneuten Offenlage entfallen	-
8.2	mittel	zur erneuten Offenlage entfallen	-
8.3	mittel	zur erneuten Offenlage entfallen	-
8.4	mittel	zur erneuten Offenlage entfallen	-
9.5	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	XIV
11.1	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	XIII
12.1	mittel bis hoch	01.04.-31.10.	XVI
12.2	hoch	01.04.-31.10.	XVII
12.3	mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.	XV

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Bei Einhaltung der genannten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u.U. ermöglicht die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind, unter der Voraussetzung dass die o.g. Abschaltzeiten eingehalten werden, derzeit nicht erkennbar. Die Artenschutzprüfung kann derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch die Festlegung der Abschaltzeiten und des Monitorings) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.	

2. Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 3S	MTB 4115 4116
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erforderlich bei evtl. erhebl. Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden 174 Reviere erfasst. Der Bestand im Kreis Gütersloh wird 2005-2011 mit etwa 1.060 Brutpaaren angegeben (Flore 2013). Dürr 2013 listet 5 Kollisionsopfer an Windenergieanlagen auf. ILLNER (2012) stuft das Kollisionsrisiko als „klein“ ein (Wertstufe 2). (Flore 2013). Die Art reagiert mit einem Meideverhalten (Leitfaden, Anhang 4) bis zu 200 m. Damit kann eine funktionelle Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden sein. Nach Auskunft der ULB hat wie bei der Feldlerche der Brutbestand beim Kiebitz in den letzten Jahren im Kreis Gütersloh stark abgenommen (seit 2007 um ca. 15 %). Da die Art WEA meidet (Steinborn, H., M. Reichenbach, H. Timmermann, 2011) wird das Konfliktpotenzial im 100-m-Radius um den Brutplatz als „mittel“ eingestuft. Sofern eine Brutkolonie (ab 4 Brutpaaren) vorhanden ist oder sich mit Hilfe der jährlich durchgeführten Wiesenvogelkartierung eine Bruttradition ableiten lässt, wird das Konfliktrisiko im 100-m-Radius mit „hoch“ eingestuft. Im Bereich mit einem „hohen Konfliktrisiko“ liegen die Flächen 1.1 / 4.2 / 5.5 / 6.1 / 8.4 / 9.1 / 9.3 / 9.4. Im Bereich mit einem „mittleren Konfliktrisiko“ 4.3 / 6.8 / 8. / 12.2. Demnach sind in der vorliegenden Flächenkulisse Teilbereiche der Fläche 6.1 (= Konzentrationszone VII) mit einem hohen Risiko bewertet.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Erst im Zuge der Einzelfallbetrachtung möglich.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Auf Teilbereichen der Flächen 6.1 ist ein Brutkolonie-Vorkommen des Kiebitzes vorhanden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher artenschutzrechtliche Konflikte für Teilbereiche der Fläche 6.1 erkennbar. Voraussichtlich sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von geeigneten Ausweichhabitaten) notwendig um das Zulassungshindernis überwinden zu können. Für die Fläche 6.1 ist im Zulassungsverfahren intensiv die Betroffenheit zu prüfen, da hier Vorkommen der Art bekannt sind. Die Artenschutzprüfung kann derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch Aussagen zur Raumnutzung, ggf. Vermeidungsmaßnahmen) und gfs. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind derzeit jedoch nicht erkennbar.			